



Columbarium
St. Marien

Gebührenordnung der kath. Kirchengemeinde St. Sebastian Würselen,
für das Columbarium St. Marien

Stand 15. November 2020



Columbarium St. Marien

Gebührenordnung der Pfarre St. Sebastian für das Columbarium St. Marien, Würselen

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2001 (GV.NRW 2003, S. 313) geändert durch das Gesetz vom 9.06.2014 (GV.NRW. S. 405) in Verbindung mit Absatz 15 der Friedhofssatzung für das Columbarium St. Marien, Würselen hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Würselen in der Sitzung vom 1.10.2019 die nachstehende Gebührenordnung für das Columbarium St. Marien, Würselen beschlossen.

1. Gebührenpflicht

Für die Beisetzung im Columbarium St. Marien, Würselen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Verwaltung des Columbariums werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

2. Nutzungsgebühren für die Ruhezeit von 20 Jahren

Art der Grabstätte	Preisgruppe	Preis
Einzel-Grabstätte	A	2.100,00€
	B	2.600,00€
	C	3.100,00€
	D	3.600,00€
Doppel- Grabstätte	D	7.200,00€
Emporen- Grab	E	960,00€

Anwartschaft je Grabstätte pro Jahr bis zur Nutzung

Art der Grabstätte	Preisgruppe	Preis
Einzel-Grabstätte	A	105,00€
	B	130,00€
	C	155,00€
	D	180,00€
Doppel-Grabstätte	D	360,00€
Emporen- Grab	E	48,00€

Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstätte pro Jahr

Art der Grabstätte	Preisgruppe	Preis
Einzel-Grabstätte	A	105,00€
	B	130,00€
	C	155,00€
	D	180,00€
Doppel-Grabstätte	D	360,00€

In den Gebühren jeder Preisgruppe sind die folgenden Leistungen enthalten:
Trauerfeier mit Begleitung durch einen Organisten, Küster, die Bereitstellung der Schmuckurne und die Beisetzung.

Zusatzkosten:

Grabplatte aus Stahl inklusive Beschriftung	1.000,00€
Beschriftung Türe Emporen Grab	150,00€

Sowie alle Gebühren und Kosten die durch das Krematorium und dem Beerdigungsinstitut entstehen.



Columbarium St. Marien

3. Gebührenpflichtiger

Zahlungspflichtig ist derjenige:
der den Antrag auf Benutzung des Columbariums gestellt hat,
den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
die Gebühren durch eine gegenüber der Verwaltung des Columbariums abgegebene
Erklärung übernommen hat, oder dazu beauftragt wurde.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Fälligkeit der Gebühren

Die Festsetzung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.
Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

5. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 15. November 2020 in Kraft.

Würselen, den 1. Dezember 2020

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Sebastian